

# **Regierungsratsbeschluss**

vom

10. November 2025

Nr.

2025/1861

## **Luterbach: Kraftwerk Alte Mühle Dorfbach / Löschung der unbefristeten Konzession zur Wasserkraftnutzung**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Recht zur Ausleitung des Wassers aus dem Dorfbach zwecks Wasserkraftnutzung auf dem Grundstück GB Luterbach Nr. 224 wurde vom Regierungsrat am 6. November 1903 erteilt (RRB Nr. 3031). Es handelt sich dabei um eine unbefristete Konzession.

Die Alte Mühle am Dorfbach ist seit mehreren Jahren nicht mehr in Betrieb. Die Anlageteile bilden ein Hindernis für die Fischgängigkeit und sind gemäss strategischer Planung des Kantons Solothurn sanierungspflichtig. Eine entsprechende Sanierungsverfügung zur Behebung der Defizite wurde dem Wasserrechtsinhaber ebenfalls zugestellt.

Mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung vom 14. August 2025 hat Richard Schwaller bestätigt, dass das Wasserkraftwerk Alte Mühle am Dorfbach (RRB Nr. 3031 vom 6. November 1903) nicht mehr genutzt werde und hat einer Löschung der unbefristeten Konzession zugesimmt.

### **2. Erwägungen**

Bei vorliegender unbefristeter Konzession zur Wasserkraftnutzung handelt es sich um eine Sondernutzung eines öffentlichen Gewässers im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung werden ehehafte Wasserrechte sowie Sondernutzungskonzessionen ohne zeitliche Begrenzung heute als verfassungswidrig erachtet, weil das Gemeinwesen die Möglichkeit haben muss, sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob die Nutzung mit dem öffentlichen Interesse noch im Einklang steht (PETER KARLEN, Schweizerisches Verwaltungsrecht, 2018, S. 365), ansonsten es sich seiner Gewässerhoheit entäußern würde. Der Investitionsschutz rechtfertigt die Aufrechterhaltung überkommener Rechte nur bis zur Amortisation der getätigten Investitionen, längstens aber für eine Dauer von 80 Jahren (vgl. BGE 127 II 69 E. 5b). Altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, sind daher nachträglich zu befristen und können unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist entschädigungslos aufgelöst werden (vgl. zum Ganzen BGE 145 II 140 E. 6.4; BGE 127 II 69).

Die Wasserkraftnutzung wurde vorliegend seit mehreren Jahren eingestellt. Richard Schwaller hat kein Interesse an einer neuen bzw. nachträglich befristeten Konzession, womit dieselbe im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kanton Solothurn gelöscht werden kann (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).

Gestützt auf die unterzeichnete Einverständniserklärung vom 14. August 2025 kann die Löschung der Konzession somit vorgenommen werden.

Als Folge der Löschung sind gemäss § 65 GWBA in der Regel die Stilllegung und/oder der Rückbau der Anlage, im Einvernehmen mit dem Departement, durchzuführen. Im vorliegenden Fall sind die Rückbauarbeiten mit den Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit zu koordinieren. Die Pflicht für den Rückbau der Kraftwerksanlage liegt hierbei grundsätzlich beim Konzessionär.

Aufgrund der Löschung der Konzession bestehen nach dem erfolgten Rückbau der Kraftwerksanlage seitens Richard Schwaller keine Rechte und Pflichten entlang der ehemaligen Konzessionsstrecke mehr. Die mit RRB Nr. 3031 vom 6. November 1903 festgelegten Unterhaltpflichten werden somit hinfällig. Zukünftig fällt der Unterhalt entlang des Dorfbachs in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde Luterbach.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Es wird festgestellt, dass die unbefristete Konzession zur Wasserkraftnutzung am Dorfbach auf dem Grundstück GB Luterbach Nr. 224 gemäss RRB Nr. 3031 vom 6. November 1903 gemäss unterzeichneter Einverständniserklärung von Richard Schwaller vom 14. August 2025 als erloschen gilt.
- Jegliche zukünftige Wasserkraftnutzung bedarf einer neuen Konzession.
- 3.2 Richard Schwaller wird als ehemaliger Konzessionär verpflichtet, die bestehenden Anlageteile des Kraftwerks im Rahmen der Sanierung Fischgängigkeit zurückzubauen.
  - 3.3 Aufgrund der Löschung der Konzession bestehen nach dem erfolgten Rückbau der Kraftwerksanlage von Seiten Richard Schwaller keine Rechte und Pflichten entlang der ehemaligen Konzessionsstrecke im Dorfbach mehr. Die mit RRB Nr. 3031 vom 6. November 1903 festgelegten Unterhaltpflichten werden aufgehoben.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma)

Amt für Umwelt (ZG, CD, NB Akten) (3)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach (**Einschreiben**)

Richard Schwaller, Deitingenstrasse 3, 4542 Luterbach (**Einschreiben**)